BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK

Richtlinie über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 01. Juni 2019 (THW-Mitwirkungsrichtlinie, THW-MitwRili)

Inhalt

Präa	ambel	2
Abs	chnitt 1: THW-Zugehörigkeit	2
§ 1	Aufgaben der Helferinnen und Helfer2	
§ 2	Ehrenamtliches Engagement im THW2	
§ 3	Aufnahme von Helferinnen und Helfern2	
Abs	chnitt 2: Jugend im THW	3
§ 4	Jugendarbeit3	j
§ 5	Junghelferinnen und Junghelfer3	,
Abs	chnitt 3: Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer	4
§ 6	Rechte4	
§ 7	Mitgestaltung5	
§ 8	Pflichten5	,
Abs	chnitt 4: Dienstpflichtverletzungen und deren Folgen	6
§ 9	Dienstpflichtverletzungen6	j
§ 10	Maßnahmen bei Dienstpflichtverletzungen6	
§ 11	Entlassung7	•
Abs	chnitt 5: Beendigung des Dienstverhältnisses	7
§ 12	Beendigungsgründe7	•
§ 13	Suspendierung7	,
§ 14	Entlassungsverfahren7	,
Abs	chnitt 6: Inkrafttreten	9

Präambel

Stand: 01.06.2019

Das THW leistet technische und logistische Hilfe einschließlich Beratung in der Zivilen Verteidigung und unterstützt auf Anforderung insbesondere bei Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen im In- und Ausland. Die Einsatzfähigkeit für diese Aufgaben ist oberstes Ziel des THW sowie aller Helferinnen und Helfer und hauptamtlich Beschäftigten (THW-Angehörige). Aus der Bedeutung dieser Aufgabe ergeben sich besondere Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer. Das THW ist geprägt vom freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement seiner Helferinnen und Helfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art zur Bundesrepublik Deutschland stehen. Die Chancengleichheit im THW ist ein wichtiges Ziel.

Abschnitt 1: THW-Zugehörigkeit

§ 1 Aufgaben der Helferinnen und Helfer

- (1) Ziel und Zweck der Zugehörigkeit zum THW ist die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erfüllung der gesetzlichen THW-Aufgaben.
- (2) Alle Helferinnen und Helfer des THW sollen im Rahmen ihrer gesundheitlichen Eignung eine Einsatzbefähigung erwerben oder zur Unterstützung im Rahmen ihrer Fähigkeiten eingesetzt werden.

§ 2 Ehrenamtliches Engagement im THW

- (1) Im THW sind alle Menschen ab sechs Jahren als Helferin bzw. Helfer willkommen, gleich welcher Staatsangehörigkeit.
- (2) Das THW bietet jedem Menschen die Chance, sich entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten in der THW-Gemeinschaft zu engagieren und dadurch sinnvoll zur Aufgabenerfüllung des THW beizutragen.

§ 3 Aufnahme von Helferinnen und Helfern

- (1) Interessierte beantragen ihre Aufnahme ins THW bei einem Ortsverband ihrer Wahl. Über die Aufnahme entscheidet die bzw. der Ortsbeauftragte. Vor der Aufnahme in das THW werden die Interessierten über die Aufgaben des THW, die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer, sowie die Leitsätze des THW, insbesondere das Bekenntnis zur Demokratie und das Diskriminierungsverbot, informiert. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die ersten sechs Monate beim THW sind Probezeit. Aus wichtigem Grunde kann die Probezeit verkürzt oder bis zu insgesamt zwölf Monaten Gesamtdauer verlän-

ist anzusehen

- gert werden. Dies ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Als wichtiger Grund
- a) für die Verkürzung der Probezeit, dass sich die Helferin bzw. der Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz bereits hinreichend bewährt hat,

Stand: 01.06.2019

- b) für eine Verlängerung der Probezeit, dass nicht ausreichend Gelegenheit bestand, die Helferin bzw. den Helfer kennen zu lernen.
- (3) Die Aufnahme soll nicht erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 12 Abs. 3 zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen würden.

Abschnitt 2: Jugend im THW

§ 4 Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII wird gemeinsam von der THW-Jugend e.V. und dem THW wahrgenommen. Sie umfasst die allgemeine Jugendarbeit sowie die altersgemäße Einbindung der Junghelferinnen und Junghelfer ins THW.
- (2) Junghelfer/innen sollen in eigenen Gruppen entsprechend ihrer altersgemäßen Entwicklung betreut werden.
- (3) Kinder und Jugendliche beantragen zugleich die Aufnahme in die THW-Jugend e.V. und ins THW.
- (4) Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die bzw. der Ortsbeauftragte und die Ortsjugendleiter in bzw. der Ortsjugendleiter gemeinsam.

§ 5 Junghelferinnen und Junghelfer

- (1) Kinder und Jugendliche wirken im THW als Junghelferin oder Junghelfer mit. Das Junghelferverhältnis endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Junghelferin bzw. dem Junghelfer kann die Teilnahme an THW-Aktivitäten außerhalb der Jugendarbeit entsprechend ihrer bzw. seiner körperlichen und geistigen Entwicklung gestattet werden, auch bei Einsätzen, jedoch nicht zur unmittelbaren Hilfeleistung unter einsatzspezifischer Gefährdung. Die Aufsicht muss sichergestellt sein.
- (3) Junghelferinnen und Junghelfer können nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf Antrag und mit Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten schrittweise in den Dienstbetrieb der erwachsenen Helferinnen und Helfer aufgenommen werden. Soweit sie aufgenommen werden, gelten für sie die Regelungen für erwachsene Helferinnen und Helfer, sofern § 6 Abs. 2 S. 2 oder Bestimmungen des Jugendschutzes nicht entgegenstehen.
- (4) Die Ausbildung der Junghelferinnen und Junghelfer oder die Teilnahme an Veranstaltungen des THW befreien nicht von der Schul- oder Berufsschulpflicht.

Abschnitt 3: Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer

Stand: 01.06.2019

§ 6 Rechte

- (1) Helferinnen und Helfer werden entsprechend ihrer Eignung und Befähigung und unter Berücksichtigung ihrer Interessen für die wahrzunehmenden Aufgaben ausgebildet und eingesetzt.
- (2) An Einsätzen kann jede Helferin bzw. jeder Helfer teilnehmen, die bzw. den die verantwortliche Führungskraft für geeignet hält. Tätigkeiten unter einsatzspezifischer Gefährdung darf nur leisten, wer die Einsatzbefähigung besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Erwerb, Erhalt und Verlust der Einsatzbefähigung und von Fachbefähigungen werden in einer Dienstvorschrift geregelt.
- (3) Das THW gewährleistet soweit wie möglich den Schutz seiner Helferinnen und Helfer bei der Erfüllung der Aufgaben des THW, insbesondere durch qualifizierte Ausbildung. Das THW stellt Schutzausstattung zur Verfügung und trifft Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, z.B. durch Untersuchungen und Impfungen. Alle Helferinnen und Helfer sind gesetzlich unfallversichert.
- (4) Die Helferinnen und Helfer sind nach dem THW-Gesetz abgesichert und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beinhaltet die soziale Sicherung der Helferinnen und Helfer insbesondere
 - den Schutz vor Nachteilen im Arbeitsverhältnis,
 - die Freistellung von der Arbeitsleistung gegebenenfalls unter Entgeltfortzahlung bei Einsätzen, Übungen und Ausbildung,
 - die Verdienstausfallerstattung für beruflich Selbstständige,
 - die Fortzahlung von Leistungen öffentlicher Kassen, z.B. der Bundesagentur für Arbeit.
 - den Auslagenersatz und Ersatz von Sachschäden,
 - den besonderen Schutz bei Auslandseinsätzen entsprechend beamtenrechtlicher Vorschriften.
- (5) Helferinnen und Helfer sind keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des THW. Die Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI-ArbSchGAnwV) findet entsprechende Anwendung.
- (6) Im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im THW erwünscht.
- (7) Helferinnen und Helfer gehören grundsätzlich einem Ortsverband an. Der Dienst kann mit Zustimmung der Ortsbeauftragten vorübergehend auch in einem weiteren Ortsverband geleistet werden.

Stand: 01.06.2019

(8) Auf Antrag kann eine Helferin bzw. ein Helfer den Ortsverband wechseln. Über die Aufnahme entscheidet die bzw. der Ortsbeauftragte des aufnehmenden Ortsverbandes. Im Falle eines Wohnortwechsels ist dem Antrag stattzugeben.

§ 7 Mitgestaltung

Alle THW-Angehörigen sind zur aktiven Mitgestaltung im THW aufgefordert. Helferinnen und Helfer können ihre Belange selbst und durch gewählte Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie in Ausschüssen bzw. Gremien auf allen Ebenen des THW geltend machen. Näheres regelt die Richtlinie über die Mitgestaltung der Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk.

§ 8 Pflichten

- (1) Die Teilnahme an Aktivitäten des THW, insbesondere im Ortsverband, ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung der Anforderungen im Einsatz und die Einbindung in die Gemeinschaft.
- (2) Helferinnen und Helfer haben insbesondere
 - sich entsprechend ihrer Eignung und Aufgabe für den Einsatz ausbilden zu lassen und an Einsätzen teilzunehmen,
 - an den für sie nach Dienst- und Ausbildungsplan angesetzten Dienstveranstaltungen teilzunehmen,
 - dienstlichen Vorschriften und Weisungen nachzukommen,
 - sich in die Gemeinschaft einzufügen, sich gemäß den THW-Leitsätzen zu verhalten und das Ansehen des THW in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
 - Ausstattung, Fahrzeuge, Gerät und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden, soweit nicht eine vorübergehende anderweitige Verwendung genehmigt wurde,
 - Ausstattung, Fahrzeuge und Gerät bei Ausscheiden aus dem THW unverzüglich zurückzugeben,
 - die notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen,
 - an den notwendigen medizinischen Untersuchungen teilzunehmen,
 - während des Dienstes auf Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu verzichten. Die bzw. der zuständige Vorgesetzte oder Leitende kann von dem Alkoholverbot Ausnahmen zulassen.
- (3) Vorhersehbare Abwesenheiten sind im Vorhinein anzuzeigen, unvorhersehbare Abwesenheiten unverzüglich nach deren Beginn.

Abschnitt 4: Dienstpflichtverletzungen und deren Folgen

Stand: 01.06.2019

§ 9 Dienstpflichtverletzungen

- (1) Die Helferinnen und Helfer begehen Dienstpflichtverletzungen, wenn sie schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die ihnen nach § 8 obliegenden Pflichten verstoßen.
- (2) Wer innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher Aufforderung und ohne Vorlage einer Entschuldigung an keiner dienstlichen Veranstaltung teilnimmt, begeht eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung, die regelmäßig zur Entlassung führt.

§ 10 Maßnahmen bei Dienstpflichtverletzungen

- (1) Bei schuldhaften Dienstpflichtverletzungen von Helferinnen und Helfern können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) mündliche Ermahnung,
 - b) schriftliche Ermahnung,
 - c) vorübergehender Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen dienstlichen Veranstaltungen,
 - d) vorübergehender oder <u>dauerhafter</u> Entzug von THW-Berechtigungen wie z.B. THW-Fahrgenehmigung, THW-Bootsführerschein, THW-Sprengberechtigung, soweit die Dienstpflichtverletzung einen Zusammenhang mit diesen Berechtigungen aufweist,
 - e) Abberufung von Funktionen, soweit die Dienstpflichtverletzung einen Zusammenhang mit dieser Funktion aufweist,
 - f) Entlassung nach § 11.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 a bis c werden durch die zuständigen Ortsbeauftragten ergriffen. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 d und e sind die in speziellen Vorschriften geregelten Voraussetzungen zu beachten (z.B. DV Kraftfahrwesen, DV Sprengen, Be- und Abberufungsrichtlinie). Sofern die Zuständigkeit anderen Stellen zugewiesen ist, stellt die oder der Ortsbeauftragte einen Antrag an diese Stelle. Bei Pflichtverletzungen von Ortsbeauftragten oder bei Maßnahmen nach Abs. 1 f ist die bzw. der Landesbeauftragte zuständig. In den Fällen gemäß Abs. 1 b bis f ist vorher die zuständige Sprecherin bzw. der zuständige Sprecher zu beteiligen. Alle schriftlichen Ermahnungen und ergriffenen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Betroffene haben das Recht, eine Gegendarstellung zur Helferakte nehmen zu lassen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 b und e sind drei Jahre nach Eintritt der Bestandskraft, Maßnahmen nach Abs. 1 c und d sind drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme aus der Helferakte zu entfernen und zu vernichten, wenn nicht in diesem Zeitraum eine weitere Maßnahme ergriffen worden ist. Nach Ablauf der Frist dürfen sie bei weiteren Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 11 Entlassung

Helferinnen und Helfer können aus dem THW entlassen werden, wenn sie schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung begehen und dem THW die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn gegen Helferinnen und Helfer bereits mehrere Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 verhängt worden sind, die aktenkundig zu machen waren. Ebenso kann die Unzumutbarkeit durch eine einmalige sehr schwerwiegende Dienstpflichtverletzung oder eine Dienstpflichtverletzung nach § 9 Abs. 2 herbeigeführt werden.

Stand: 01.06.2019

Abschnitt 5: Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 12 Beendigungsgründe

- (1) Die Zugehörigkeit zum THW endet durch schriftliche Erklärung der Helferin bzw. des Helfers. Bei Junghelferinnen und Junghelfern unterrichtet das THW den bzw. die Erziehungsberechtigen über den Austritt.
- (2) Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit durch Entlassung ohne Angabe von Gründen beendet werden.
- (3) Das Dienstverhältnis kann ferner durch Entlassung beendet werden, wenn die Helferin oder der Helfer
 - a) schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung begangen hat (siehe § 11),
 - b) sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt,
 - c) nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - d) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt,
 - e) körperlich, geistig oder fachlich für den Dienst nicht mehr geeignet ist oder
 - f) in einem Ortsverband mitwirkt, der aufgelöst wird, und die Helferin oder der Helfer nicht bereit ist, in einem anderen Ortsverband mitzuwirken.
- (4) Das Dienstverhältnis endet automatisch durch Ableben der Helferin oder des Helfers.

§ 13 Suspendierung

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Entlassungsgrund nach § 12 Abs. 3 a bis e vor, kann die bzw. der Landesbeauftragte die Betroffene bzw. den Betroffenen bis zum Abschluss des Entlassungsverfahrens von allen Diensten freistellen.

§ 14 Entlassungsverfahren

(1) Die Zugehörigkeit zum THW endet nach § 12 Abs. 1, wenn die schriftliche Erklärung der Helferin bzw. des Helfers dem Ortsverband zugeht, dem sie bzw. er angehört. Die Erklärung ist zur Helferakte zu nehmen.

(2) Die Entlassung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt durch schriftlichen Entlassungsbescheid. Der Entlassungsbescheid ist zu begründen (außer bei der Entlassung während der Probezeit) und der Helferin bzw. dem Helfer persönlich zu übergeben oder mit Postzustellungsurkunde zu übersenden. Bei Minderjährigen ist deren gesetzliche Vertretung Empfänger des Bescheides. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der

entlassenden Stelle Widerspruch eingelegt werden kann, ist beizufügen.

Stand: 01.06.2019

- (3)Für Entlassungen von Helferinnen und Helfern nach § 12 Abs. 3 sind die Landesbeauftragten zuständig. Grundsätzlich ermittelt der Ortsverband den Sachverhalt, der zur Entlassung führen kann. Der bzw. dem Betroffenen, bei Minderjährigen auch deren gesetzlicher Vertretung, sowie der Sprecherin bzw. dem Sprecher ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Ferner ist die Einheitsführerin bzw. der Einheitsführer zu befragen Der Ortsverband übersendet auf dem Dienstweg die Unterlagen unter Benennung der Beweismittel einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen. Hält die bzw. der Landesbeauftragte eine Entlassung nicht für gerechtfertigt, wird das Verfahren eingestellt. Die bzw. der Landesbeauftragte kann in diesem Fall eine andere Maßnahme gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ergreifen. Widerspricht die bzw. der Betroffene der Entlassung, prüft die bzw. der Landesbeauftragte den Widerspruch auf Zulässigkeit und Begründetheit. Ist beides zu bejahen, wird der Entlassungsbescheid aufgehoben. Anderenfalls ist der Vorgang der THW-Leitung zur Entscheidung vorzulegen.
 - Wenn die Entlassung mit einer Dienstpflichtverletzung nach § 9 Abs. 2 begründet wird, kann der bzw. die Ortsbeauftragte die Entlassung im Einvernehmen mit dem Helfersprecher bzw. der Helfersprecherin durchführen.
- (4) Für die Entlassung von Helferinnen und Helfern in der Probezeit nach § 12 Abs. 2 ist die bzw. der Ortsbeauftragte zuständig. Legt die Helferin bzw. der Helfer Widerspruch ein, prüft die bzw. der Ortsbeauftragte, ob sie bzw. er auf Grund des Widerspruchs den Entlassungsbescheid aufhebt. Soll die Entlassung Bestand haben, ist der Vorgang der bzw. dem Landesbeauftragten zur Entscheidung durch Widerspruchsbescheid vorzulegen. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Postzustellungsurkunde zu versenden. Bei Junghelferinnen und Junghelfern ist die bzw. der Erziehungsberechtigte Empfängerin bzw. Empfänger des Bescheides.
- (5) Bei einer Entlassung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 nimmt die Helferin bzw. der Helfer nach Zustellung des Entlassungsbescheides an Dienstveranstaltungen nicht mehr teil. Ihre bzw. seine Zugehörigkeit zum THW ruht bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil. Hierauf ist die Helferin bzw. der Helfer im Entlassungsbescheid hinzuweisen.

Abschnitt 6: Inkrafttreten

Stand: 01.06.2019

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mitwirkungsrichtlinie vom 26.11.2014 außer Kraft.